



GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

N I E D E R S C H R I F T

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

15. Dezember 2018

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderätin Maria Gasser – Ersatz für Andreas Saurwein	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 1a/2
Gemeinderat Günter Grundl – Ersatz für Gabriel Leitner	6433 Oetz	Ambach 12
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauder	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

Gabriel Leitner, Haiming, Au-Siedlung 6

Andreas Saurwein, Haiming, Vogeltennen 3

Außerdem waren anwesend: 45 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 11:20 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2018.
2. Diskussion und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise beim Projekt Zusammenschluss der Schigebiete Oetz und Kühtai.
3. Beschlussfassung betreffend Kanalgebührenordnung.
4. Beschlussfassung einer Verordnung betreffend Gebühren und Indexanpassungen.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2019 bis auf weiteres.
6. Beschlussfassung betreffend Festsetzung der Waldumlage für 2019.
7. Beschlussfassung über ein Dienstbarkeitsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde Haiming betreffend die Errichtung, Führung und Erhaltung von unterirdischen Hüllrohren im Zusammenhang mit der datentechnischen Anbindung (LWL Kabelverlegung) eines neuen Outdoorschranks im Bereich A 12 AST Ötztal.
8. Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Straßenbenützungsvertrages mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend die Wegbefahrung vom Strader Hauptweg bis auf die Haiminger Alm.
9. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes AE/060/11/2010 im Bereich Haiming Au - Glashäuser Kopp (Gp. 5941, 266, 268).
10. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kuprian Manfred um Flächenwidmungsänderung im Bereich der .261 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.
11. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 5916/5.
12. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3203/62 und 3203/102 (Oberrain - Pfitscher).
13. Beschlussfassung zum Ansuchen des Allneider Karl um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5927/2 von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet.
14. Beschlussfassung betreffend Grundverkauf im Bereich der Gp. 3120/1 an die Firma Nagele Mechatronic und Praxmarer Florian.

15. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Bestandswidmung im Bereich Ötztaler Höhe.
16. Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung der Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen Haiming und Schlierenzau.
17. Diskussion und Beschlussfassung zur Stellungnahme betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager für Raftingutensilien.
18. Beschlussfassung über die Angleichung der Widmungsgrenze an die neue Parzellierungsgrenze im Bereich der Gp.5916/1.
19. Beschlussfassung betreffend Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten.
20. Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Graböffnung und Grabschließung für die Friedhöfe im Gemeindegebiet Haiming.
21. Diskussion und Beschlussfassung über ein Flurbereinigungsverfahren in Ochsegarten - Wald.
22. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Das Ersatzmitglied Grundl Günter wird gemäß § 28 TGO vom Bürgermeister angelobt.

Da Gemeinderat Andreas Halfinger noch nicht anwesend ist, ersucht der Bürgermeister Kapeller Julian der unter den Zuhörern anwesend ist, diesen zu vertreten.

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2018.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 11.10.2018 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 11.10.2018 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Diskussion und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise beim Projekt Zusammenschluss der Schgebiete Oetz und Kühtai.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass er den Tagesordnungspunkt 21 „Diskussion und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise beim Projekt Zusammenschluss der Schgebiete Oetz und Kühtai“ vorzieht, da der Großteil der Zuhörer sich für diesen Tagesordnungspunkt interessiert.

Er berichtet, dass in den letzten Tagen viele E-Mails für die Erhaltung der Feldringer Böden eingelangt sind. Er liest das E-Mail von Prof. Werner Schwarz dem Gemeinderat vor. Weiters stellt er den Anwesenden das geplante Projekt vor. Es erstreckt sich auf drei Gemeinden und zwar Oetz, Haiming und Silz. Weder von der Gemeinde Silz, der Kühtaier Liftgesellschaft sowie der Agrargemeinschaft Feldring liegt eine klare Stellungnahme zu diesem Projekt vor. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgermeister im Namen seiner Fraktion den Antrag zu beschließen diese Stellungnahmen abzuwarten und in der Zwischenzeit in einer Arbeitssitzung einen Forderungskatalog (nur Winterbetrieb, welche Schikarten für Einheimische gelten, Schutz der Feldringer Böden, usw.) zu erstellen. Der Substanzverwalter der Agrargemeinschaft Hubert Leitner gibt seinen Bericht hiezu ab und informiert die Gemeinderäte, dass die Agrargemeinschaft Ochsenarten in der Vollversammlung mit 13 gegen 12 Stimmen und 1 Enthaltung die Meinung vertreten hat, dass das Weiderecht durch dieses Projekt beeinträchtigt ist bzw. es in Gefahr sehen. Das Holzbezugsrecht sieht hingegen die Mehrheit nicht als gefährdet.

Ersatzgemeinderat Kapeller Julian wechselt mit Gemeinderat Halfinger Andreas (der beim Beginn der Sitzung noch nicht anwesend war) den Platz.

In der Diskussionen hiezu spricht sich GR Bernhard Zolitsch gegen dieses Projekt aus und schlägt vor heute eine Entscheidung zu treffen.

GR. Mag. Petra Hofmann schlägt vor, dass die Bevölkerung in die Entscheidung in Form einer Volksbefragung gemäß § 61 TGO miteinbezogen werden soll.

GV Stephan Kuprian schlägt vor, dass dieses Projekt nur südlich der Landesstraße ausgeführt werden soll.

GV Matthias Mair schlägt vor, dass heute mit Ja oder Nein über dieses Projekt abgestimmt werden soll.

Folgende Anträge wurden gestellt:

Bürgermeister Josef Leitner stellt den Antrag, die Stellungnahmen der Gemeinde Silz, Kühtaier Liftgesellschaft sowie der Agrargemeinschaft Feldring abzuwarten und in einer Arbeitssitzung einen Forderungskatalog zu erstellen.

GV Stephan Kuprian stellt den Antrag, dass das Projekt nur südlich der Landesstraße ausgestellt werden soll.

GR Mag. Petra Hofmann stellt den Antrag, dass die Bevölkerung in die Entscheidung in Form einer Volksbefragung gemäß § 61 TGO miteinbezogen werden soll.

GV Matthias Mair stellt den Antrag, dass heute mit Ja oder Nein über dieses Projekt abgestimmt werden soll.

Für den Antrag des Bürgermeisters haben sich 9 Gemeinderäte ausgesprochen.

Für den Antrag von GV Stephan Kuprian haben sich 2 Gemeinderäte ausgesprochen.

Für den Antrag von Mag. Petra Hofmann haben sich 6 Gemeinderäte ausgesprochen.

Für den Antrag von Matthias Mair hat sich kein Gemeinderat ausgesprochen.

3. Beschlussfassung betreffend Kanalgebührenordnung.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Kanalgebührenordnung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3, Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1 Gebührenarten

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Haiming Gebühren in Form einer einmaligen Anschlußgebühr, einer Erweiterungsgebühr, einer Erneuerungsgebühr und einer laufenden Benützungsgebühr (Kanalgebühr).

§ 2 Anschlußgebühr

- (1) Die Gemeinde Haiming erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Anschlußgebühr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Gebäudes oder Grundstückes an die bestehende Kanalisation.
- (3) Bei Zu- und Umbauten entsteht die Gebührenpflicht mit Meldung des Baubeginns in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Dies gilt sinngemäß bei Vergrößerung von befestigten Flächen.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Wenn Sammelkanäle einer Gemeinde- oder Verbandskanalanlage durch Kanalanlagen und Kläranlagen ergänzt werden, wird eine Erweiterungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagenerweiterung an die Bestandsanlage.

§ 4 Erneuerungsgebühr

- (1) Bei Erneuerung abwassertechnischer Anlagen kann die Gemeinde eine Erneuerungsgebühr erheben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die erneuerte Kanalanlage.

(3) Zur Leistung einer Erneuerungsgebühr werden nur jene Grundstückseigentümer herangezogen, die direkt oder indirekt Einleiter der zu erneuernden Anlage sind.

§ 5

Berechnung der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (5) des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) LGBI.Nr. 58/2011, i.d.g.F.

(2) Bemessungsgrundlage für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) LGBI.Nr. 58/2011, i.d.g.F.

- a) Wird der Bauplatz vor der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr vergrößert oder verkleinert, so ist der Bauplatz gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeananspruches geänderte Fläche des Bauplatzes zu ermitteln.
- b) Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr vergrößert, so ist der Bauplatzanteil für jene Fläche, um die der Bauplatz vergrößert wird, in Anrechnung zu bringen.
- c) Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung verkleinert, so ist, sofern der abgetretene Grundstücksanteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabeananspruches entgegensteht, auf Antrag des Abgabenschuldners oder seines Rechtsnachfolgers der Betrag, der dem Bauplatzanteil für die Fläche des Trennstückes entspricht, zurückzuzahlen. Andernfalls ist die Fläche des Trennstückes bei einem neuerlich entstehenden Abgabeanpruch nicht zu berücksichtigen.
- d) Der Rückzahlungsanspruch nach lit. c) entsteht mit der grundbücherlichen Durchführung der betreffenden Grundstücksänderung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruches vermindert sich mit jedem vollen Jahr nach der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr um 20 v.H. des ursprünglichen Betrages. Hat sich zwischen der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index um mehr als 5 v.H. geändert, so ist diese Änderung zu berücksichtigen. Anträge auf Rückzahlungen können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünftfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluß oder Kanalanschluß verfügen:

- a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen

b) Gebäude und Gebäudeteile die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen).

c) Gebäude- und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen.

d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³.

e) Holz- und Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³.

(4) Bei Niederschlagswassereinleitung gilt als Bemessungsgrundlage das Ausmaß der höchstens eingeleiteten Niederschlagswassermenge.

Der Bemessungsregen ist mit 164 l/s.ha anzusetzen. Für die Abminderungsbeiwerte hat die ÖNORM B 2501 Tab.8 Gültigkeit.

Öffentliche- sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bringung dienende Wege und Plätze sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(5) Die Anschlußgebühr für Schmutzwasser beträgt für Neuanschlüsse

a) für Objekte nach § 5 (1) der Kanalgebührenordnung **€ 5,71** je m³ Baumasse

b) für Objekte nach § 5 (2) der Kanalgebührenordnung **€ 5,71** je m² Bauplatz

c) die Anschlußgebühr für Niederschlagswasser **€ 14,53** je l/sec der Bemessungswassermenge.

(6) Die Anschlußgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage beträgt

€ 7,27 je m³ Baumasse, bzw. **€ 7,27** je l/sec Bemessungswassermenge.

Für Starkverschmutzer beträgt die Anschlußgebühr zusätzlich zur nach § 5 Abs. 1 bis 3 ermittelten Anschlußgebühr **€ 72,67** pro Einwohnergleichwert.

Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnergleichwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnergleichwert entspricht 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte für den einzelnen Starkverschmutzer ist in einem Ermittlungsverfahren festzustellen.

§ 6

Berechnung der Erweiterungsgebühr

Bemessungsgrundlage ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 1998, LGBl. 22/1998.

Bei Niederschlagswassereinleitung gilt als Bemessungsgrundlage das Ausmaß der höchstens eingeleiteten Niederschlagswassermenge. Der Bemessungsregen ist mit 164 l/s.ha anzusetzen. Für die Abminderungsbeiwerte hat die ÖNORM B 2501 Tab.8 Gültigkeit.

Öffentliche- sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bringung dienende Wege und Plätze sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Die Erweiterungsgebühr für Schmutzwasser wird vom Gemeinderat jeweils festgelegt.

Für Starkverschmutzer wird die Erweiterungsgebühr zusätzlich zur nach § 6 Abs. 1 bis 3 ermittelten Gebühr jeweils vom Gemeinderat festgelegt.

Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnerequivalentwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnerequivalentwert entspricht 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag. Die Anzahl der Einwohnerequivalente für den einzelnen Starkverschmutzer ist in einem Ermittlungsverfahren festzustellen.

§ 7

Berechnung der Erneuerungsgebühr

Für die Berechnung der Erneuerungsgebühr gilt § 6 Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8

Kanalgebühr

- (1) Die Gemeinde Haiming erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindekanalanlage eine Benützungsgebühr (Kanalgebühr).
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Nicht als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebühr) gilt der von Mitarbeitern der Gemeinde Haiming eingebaute Sub-Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch in Ställen zur Viehtränke und für die Gartenbewässerung.

§ 9

Berechnung der Kanalgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.
Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser **€ 2,22** für den Ableszeitraum August-September 2018 und pro m³ Frischwasser **€ 2,23** für den Ableszeitraum August-September 2019. Der Stichtag dabei ist jeweils der 31.08. eines jeden Jahres.
- (2) Bei Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen erhöht sich die Kanalgebühr um **€ 7,27** je l/sec der Bemessungswassermenge.
- (3) Für Starkverschmutzer beträgt die Kanalgebühr zusätzlich zur nach § 9 Abs. 1 und 2 ermittelten Kanalgebühr **€ 5,81** pro Einwohnerequivalent und Jahr. Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnerequivalentwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnerequivalentwert gilt 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag.
- (4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der

Gebührenpflichtige dieses Ausmaß mittels Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Haiming eingebaut.

- (5) Ist der für die Berechnung der Kanalgebühr maßgebende Frischwasserbezug geringer als 50 m³ pro Jahr und Objekt, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m³ pro Jahr und Objekt zugrunde gelegt.
- (6) Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

§ 10 Einhebung der Kanalgebühr

- (1) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt je zur Hälfte am 15.04. und 15.10.
- (2) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungswege ermittelt werden.
- (3) Nach Ablauf des Jahres wird die Kanalgebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.
- (4) Für eingeleitete Niederschlagswasser erfolgt die Gebührenvorschreibung ebenfalls je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.04. und 15.10. Änderungen der Bemessungswassermenge sind der Gemeinde Haiming mitzuteilen und werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats mit 1/12 des Jahresbetrages berücksichtigt.

§ 11 Nichtanrechenbare Kanalgebühr

Landwirtschaftlichen Betrieben wird je Stück Großvieheinheit 14 (vierzehn) Kubikmeter des gemessenen Wasserverbrauches für die Kanalgebühr nicht angerechnet, jedoch müssen jedenfalls pro Person des angeschlossenen Haushaltes mindestens 36 Kubikmeter im Jahr, jedoch höchstens der vom Wasserzähler gemessene Verbrauch bezahlt werden.

Die Anzahl der Großvieheinheiten wird nach der jeweils letztvorhergegangenen allgemeinen amtlichen Viehzählung festgestellt:

Als Großvieheinheit zählt:

Pferde	1,20 GVE	Jungvieh über 2 Jahre	1,00 GVE
Jungpferde bis 3 Jahre	0,80 GVE	Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE
Fohlen	0,50 GVE	Kälber	0,15 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE	Schafe	0,10 GVE

Masttiere	1,00 GVE
Mastochsen	1,00 GVE
Sonst. Mastrinder	1,00 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Kühe	1,00 GVE

Ziegen	0,10 GVE
Ferkel	0,10 GVE
Jungschweine	0,15 GVE
Schweine	0,30 GVE
Geflügel	0,004 GVE

§ 12 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften jedoch nur mit ihrem Anteil.

§ 13 Dingliche Wirkung

Die sich aus den Bescheiden nach dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum über.

§ 14 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 15 Übergangsbestimmungen für nichtanrechenbare Kanalgebühr nach § 11

Landwirtschaftliche Betriebe, welche nach § 11 pro Stück Großvieheinheit der Wasserverbrauch abgezogen wird, haben bis zum Außerkrafttreten des § 11 eine geeignete Vorrichtung für den Einbau eines Sub-Wasserzählers zu errichten.

§ 16 In – und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Haiming in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.
- (2) § 11 tritt mit 31.8.2020 außer Kraft.

4. Beschlussfassung einer Verordnung betreffend Gebühren und Indexanpassungen.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die zu beschließende Verordnung

betreffend die Gebühren und Indexanpassungen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat folgende Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassungen beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Haiming verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming kundgemacht am 19.07.2010 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2010 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 7 beträgt Euro 1,12 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt für den Ablesezeitraum August-September 2018 Euro 1,00 je m³ Wasserverbrauch und für den Ablesezeitraum August-September 2019 Euro 1,02.
3. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 lit. a Euro 8,50
4. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 lit. c Euro 11,00
5. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 lit. e Euro 20,50
6. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 lit. f Euro 297,00
7. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 lit. g Euro 330,00
8. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 2 lit. h Euro 379,50

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 11.06.1994 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a Abfallgebührenordnung der Gemeinde Haiming beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 53,60
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 59,60
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 64,80
für einen Haushalt mit vier Personen und mehr	Euro 69,60

2. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b Abfallgebührenordnung der Gemeinde Haiming beträgt jährlich:

für Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigten	Euro 69,60
für Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigten	Euro 92,00
für Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigten	Euro 168,00
für Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigten	Euro 308,00
für Betriebe ab 41 Beschäftigten	Euro 567,60

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a Abfallgebührenordnung der Gemeinde Haiming gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:

eines 120 Liter Müllbehälters	Euro 5,50
eines 240 Liter Müllbehälters	Euro 11,00
eines 800 Liter Müllbehälters	Euro 35,50
eines 1.100 Liter Müllbehälters	Euro 49,20

3. Die Grundgebühr für die Biomülltonne nach § 3 Abs. 1 lit. b Abfallgebührenordnung der Gemeinde Haiming beträgt jährlich:

für 1 Person	Euro 60,00
für 2 Personen	Euro 69,60
für 3 Personen	Euro 77,40
für 4 Personen und mehr	Euro 94,40

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 16.12.1980 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Hundesteuerordnung] beträgt Euro 45,00.

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 Hundesteuerordnung beträgt der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 90,00.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming kundgemacht am 11.1.1971, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2009 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Reihen- und Urnengrab	Euro 27,00
Mauer- und Urnengrab	Euro 34,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Öffnen und Schließen der Grabstätte	Euro 650,00
-------------------------------------	-------------

3. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 6 Abs. 1 Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützungsgebühr der Leichenhalle	Euro 34,00
-----------------------------------	------------

4. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 6 Abs. 2 Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützungsgebühr der Leichenhalle als Sezierraum	Euro 34,00
--	------------

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Anschlages der Gemeinde Haiming in Kraft.

5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2019 bis auf weiteres.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die besprochenen Erhöhungen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2019 bis auf weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuhoben:

Abgaben, Steuern, Gebühren

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit **500 v.H.**
des Messbetrages

2. **Grundsteuer B** mit des Messbetrages 500 v.H.
- Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.
3. **Kommunalsteuer**
- Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 117/2016
4. **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr 45,00 €
- Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf pro Jahr. 90,00 €
- Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund, und für jeden weiteren Hund pro Jahr 45,00 €
- Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben 44,00 €
5. **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:
- Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag nach der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018 festgesetzten Hektarsätzen 62,86 v.H.
6. **Wassergebühr** nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:
- Wasserbezugsgebühr je m³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2018 1,00 €
- Wasserbezugsgebühr je m³ ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2019 1,02 €
- Anschlussgebühr je m³ ermittelter Baumasse 1,12 €
- Anschlussgebühr je m³ Schwimmbecken/ mindestens 30m³ 1,64 €

Zählermiete:

3 – 5 m ³	8,50 €
7 – 10 m ³	11,00 €
20 – 30 m ³	20,50 €
Verbundzähler DN50	279,00 €
Verbundzähler DN80	330,00 €
Verbundzähler DN100	379,50 €
Verbundzähler DN150	711,20 €
Funkausleseähler 3m ³	16,00 €
Funkausleseähler 20m ³	48,00 €
Subzähler	15,00 €

Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.

7. **Kanalgebühr** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018

Anschlussgebühr gemäß § 5 beträgt

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m³) festgesetzt mit

5,71 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz (m²) nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit

5,71 €

Erweiterungsgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m³ umbauter Raum

0,73 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

14,53 €

Schmutzwassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

7,27 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert

72,67 €

Erweiterungsgebühr gem. § 6

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit

5,71 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. Mit

5,71 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge <u>Schmutzwassereinleitung</u>	14,53 €
je 1/sec. der Bemessungswassermenge <u>Starkverschmutzeranschluss</u>	7,27 €
für Starkverschmutzer pro Einwohnerequivalent	72,67 €
Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.	
Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).	
Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.	
<u>Benützungsgebühr</u> gemäß § 9 beträgt	
je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2018	2,22 €
je m³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August-September 2019	2,23 €
Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.	7,27 €
für Starkverschmutzer pro Einwohnerequivalent	5,81 €

8. **Erschließungskostenbeitrag (Verordnung vom 17.2.2017)**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2013, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Haiming mit € 167,50 festgelegt.

Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit

des Erschließungskostenfaktors, somit

1,15 v.H.
1,93 €

9. **Ausgleichsabgabe**

Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II eingehoben.

10. **Friedhofsgebühr** für die Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),

Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014), Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).	
Reihen- und Urnengrab	27,00 €
Mauer- und Urnengrab	34,00 €
Öffnen und schließen der Grabstätte	650,00 €

Einsatz pro Gemeindebediensteten	20,00 €
Grabstein entfernen	50,00 €
Exhumierung und Umlegung	218,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2.000,00 €
Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	34,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezierraum	34,00 €

11. **Müllabfuhrgebühren** nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.

Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett	12,40 €
---------	---------

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung	0,08 €
---------------	--------

Entleerungsgebühr:**a) je Müllcontainer**

120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €
Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von	4,80 €
pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.	
Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung)	11,00 €

Biomüll:**Grundgebühr:****a) Haushalt** - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	60,00 €
2 Personen	69,60 €
3 Personen	77,40 €
4 Personen und mehr	94,40 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: 7,80 €

Beherbergungsbetriebe/Wohnheime

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett 7,80 €
pro Standplatz 7,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	262,20 €
240 l	386,00 €
800 l	616,40 €
1.100 l	847,30 €

Beiträge und Entgelte:**1. Weidegebühr** für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:

für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €

für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €

2. **Kindergartengebühr** für 3 Jährige Kinder

1. Kind	22,00 €
2. Kind	15,00 €

Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr eingehoben.

3 **Badegebühren**

Einzelkarte für Erwachsene	5,50 €
Einzelkarte für Kinder	2,70 €
10er Block für Erwachsene	43,50 €
10er Block für Kinder	20,00 €

Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr

Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung

Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)

Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung

Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., Schüler, Präsenzdienster, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises

109,00 €

Kinder-Saisonkarte	27,00 €
Erwachsenen-Saisonkarte	54,00 €

Vermietung Kabine	32,50 €
Vermietung Kästchen	16,20 €
Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je	2,20 €
Schlüsseleinsatz (Kästchen und Kabine)	2,00 €
Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde	2,20 €

4 **Anerkennungszins**

Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:

a) für landwirtschaftliche Grundstücke je m ²	0,04 €
b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke je m ²	0,35 €
mindestens jedoch	20,00 €

c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genutzte Flächen, usw. sind von Fall zu Fall zu verhandeln

Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

5	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit	39,60 €
6	Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde	
7	Fotokopien je Stück	
	a) Fotokopie schwarz A4	0,10 €
	b) Fotokopie schwarz A3	0,20 €
	c) Fotokopie farbig A4	0,30 €
	d) Fotokopie farbig A3	0,50 €
8	Faxgebühr	1,50 €
9	Deponiegebühr Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017, (TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016) Je kg	0,50 €
10	Autoreifen	
	* für PKW Reifen mit Felge	5,00 €
	* für PKW Reifen ohne Felge	3,00 €
11	Strauchschnitt – Grasschnitt Für jeden angefangenen m ³	3,00 €
12	Sperrmüll bis zu 3kg - Pauschale jedes weitere Kilogramm	0,90 € 0,30 €
13	Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne	
	a) Rest- und Sperrmüll	196,63 €
	b) Biomüll	94,33 €
	c) Grünschnitt	59,82 €

Die unter Punkt 10-14 angeführten Entgelte werden bis zu einem Betrag von € 70,00 bar eingehoben. Ab € 70,00 kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

14 **Mietzins und Annuitätenbeihilfe**

Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird mit höchstens je m² Wohnfläche festgesetzt.

3,50 €

Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt.

220,00 €

15 **Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz der Gemeinde**

Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss
(exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)

150,00 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide- u. Deponiegebühren sowie dem Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10 % Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13 % Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13 % Mehrwertsteuer enthalten.

Bei der Anschlussgebühr zum LWL-Glasfasernetz sowie dem Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20 % Mehrwertsteuer enthalten.

6. **Beschlussfassung betreffend Festsetzung der Waldumlage für 2019.**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, für 2019 eine Waldumlage mit einem Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 62,86 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze festzusetzen.

Die Waldumlage soll im zweiten Quartal vorgeschrieben werden.

7. **Beschlussfassung über ein Dienstbarkeitsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde Haiming betreffend die Errichtung, Führung und Erhaltung von unterirdischen Hüllrohren im Zusammenhang mit der datentechnischen Anbindung (LWL Kabelverlegung) eines neuen Outdoorschranks im Bereich A 12 AST Ötztal.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Dienstbarkeitsübereinkommen zwischen der Republik Österreich vertreten durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und der Gemeinde Haiming betreffend die Errichtung, Führung und Erhaltung von unterirdischen Hüllrohren im Zusammenhang mit der datentechnischen Anbindung (LWL Kabelverlegung) eines neuen Outdoorschranks im Bereich A 12 AST Ötztal zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss obigen Dienstbarkeitsübereinkommen zugestimmt.

8. Beschlussfassung betreffend Verlängerung des Straßenbenützungsvertrages mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend die Wegbefahrung vom Strader Hauptweg bis auf die Haiminger Alm.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Straßenbenützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend die Wegbefahrung vom Strader Hauptweg bis zur Haiminger Alm am 31.12.2018 abläuft.

Die Österreichische Bundesforste AG hat der Gemeinde Haiming einen Vertrag betreffend die Verlängerung des Straßenbenützungsvertrages vom 30.04.2009, Nr. 164-08760-00002 betreffend die Wegbefahrung vom Strader Hauptweg bis zur Haiminger Alm vorgelegt.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Verlängerung des Straßenbenützungsvertrages Nr. 164-08760-00003 mit der Österreichischen Bundesforste AG betreffend die Wegbefahrung vom Strader Hauptweg bis zur Haiminger Alm zugestimmt. Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren (bis 31.12.2028) abgeschlossen.

9. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes AE/060/11/2010 im Bereich Haiming Au - Glashäuser Kopp (Gp. 5941, 266, 268).

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass im Bereich der Gp. 5941 die bisherige Sonderflächenwidmung durch die Umwidmung aufgehoben wurde. Deshalb ist auch die Aufhebung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan, GZl. AE/060/11/2010 vom 03.11.2010 für den Planungsbereich Haiming-Au – Glashäuser Kopp aufzuheben.

10. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kuprian Manfred um Flächenwidmungsänderung im Bereich der .261 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

Das Ansuchen des Kuprian Manfred um Flächenwidmungsänderung des Grundstückes .261 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 12. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 202 2018-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich .261 KG 80101 Haiming (zur Gänze) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **.261 KG 80101 Haiming**

rund 800 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 5916/5.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden kann, da die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gp. 5916/5 nicht notwendig ist.

12. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3203/62 und 3203/102 (Oberrain - Pfitscher).

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Bereich Gp. 3203/61, 3203/62 und 3203/102 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den vom technischen Büro Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Oberrain 6 – Pfitscher im Bereich der Gp. 3203/61, 3203/62 und 3203/102 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Mark, Zl. HA-4552-BP-HM durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beschlussfassung zum Ansuchen des Allneider Karl um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5927/2 von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet.

Das Ansuchen des Allneider Karl um Flächenwidmungsänderung des Grundstückes 5927/2 von derzeit Freiland in Gemischtes Wohngebiet wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 07. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 5927/2 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **5927/2 KG 80101 Haiming**

rund 262 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung betreffend Grundverkauf im Bereich der Gp. 3120/1 an die Firma Nagele Mechatronic und Praxmarer Florian.

Dem Gemeinderat wird der Parzellierungsvorschlag von DI Mark im Bereich der Gp. 3120/1 betreffend den Grundverkauf im Ausmaß von jeweils 1.000 m² an Nagele Andreas und Praxmarer Florian zur Kenntnis gebracht.

Das Los soll entscheiden wem die östlichste Fläche der Gp. 3120/1 im Ausmaß von 1.000 m² verkauft werden soll.

Gemeinderätin Maria Gasser zieht das Los auf dem der Name Praxmarer Florian steht. Die östlichste Fläche der Gp. 3120/1 im Ausmaß von 1.000 m² erhält somit Praxmarer Florian.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die östliche Fläche der Gp. 3120/1 im Ausmaß von 1.000 m² um € 100,- je m² an Praxmarer Florian zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die westlich angrenzende Fläche (von Praxmarer Florian) im Bereich der Gp. 3120/1 im Ausmaß von 1.000 m² um € 100,- je m² an Nagele Andreas zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

15. Beschlussfassung betreffend Abänderung der Bestandswidmung im Bereich Öztaler Höhe.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund einer Besprechung

eine Abänderung der Bestandswidmung im Bereich Ötztaler Höhe erforderlich ist. Der Planungsbereich der Flächenwidmungsänderung wurde um das Grundstück Gp. 3088/5 reduziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 zu Tagesordnungspunkt **7** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 202-2017-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3089/1, 3089/2, 3088/3, 3088/5, 5589/2, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3089/8, 3328/1, 5589/9, 3088/10, 5589/14, 3088/11, 5589/16, 5589/17, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3086, 6599, 5691/5, 3093/7, 3296/2, 3093/8, 3329, 3337/5, 5719/5, 3085/1, 3088/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch vier Wochen hindurch** vom 23.10.2017 bis einschließlich 20.11.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Planung abgeändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in seiner Sitzung vom 09.12.2017 zu Tagesordnungspunkt : gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, beschlossen, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf vom 09. Dezember 2017, mit Planungsnummer 202-2017-00012 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 3089/1, 3089/2, 3088/3, 3088/5, 5589/2, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3089/8, 3088/9, 3328/1, 5589/9, 3088/10, 5589/14, 3088/11, 5589/16, 5589/17, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3086, 6599, 5691/5, 3093/7, 3296/2, 3093/8, 3329, 3337/5, 5719/5, 3085/1, 3088/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch zwei Wochen hindurch vom 18.12.2017 bis einschließlich 01.01.2018** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Aufgrund einer Besprechung mit der Aufsichtsbehörde ist eine neuerliche Abänderung erforderlich. Der Planungsbereich der Flächenwidmungsänderung wurde um das Grundstück Gp. 3088/5 reduziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 15.12.2018 zu Tagesordnungspunkt **14** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer IB Mark geänderten Entwurf vom 14. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3089/1, 3089/2, 3088/3, 5589/2, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3089/8, 3088/9, 3328/1, 5589/9, 3088/10, 5589/14, 3088/11, 5589/16, 5589/17, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3086, 6599, 5691/5, 3093/7, 3296/2, 3093/8, 3329, 3337/5, 5719/5, 3085/1, 3088/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) **durch zwei Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Umwidmung

Grundstück **3085/1 KG 80101 Haiming**

rund 361 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3086 KG 80101 Haiming**

rund 211 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 211 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1386m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel von 100m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1386 m², Kundenfläche Lebensmittel: 100 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 211 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3088/1 KG 80101 Haiming**

rund 4983 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstücke **3088/10 KG 80101 Haiming**

rund 5089 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 5089 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1386m² sowie einer max. Kundenfläche Lebensmittel von 100m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1386 m², Kundenfläche Lebensmittel: 100 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 5089 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3088/11 KG 80101 Haiming**

rund 1464 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 79 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **3088/3 KG 80101 Haiming**

rund 2257 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3088/6 KG 80101 Haiming**

rund 3369 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Shop und Buffet im Gesamtausmaß von 120m²

weitere Grundstück **3088/7 KG 80101 Haiming**

rund 3435 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück **3088/8 KG 80101 Haiming**

rund 1643 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/9 KG 80101 Haiming**

rund 751 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 93 m²

von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstücke **3089/1 KG 80101 Haiming**

rund 99 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 60 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstücke **3089/2 KG 80101 Haiming**

rund 257 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 248 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3089/8 KG 80101 Haiming**

rund 2631 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 140 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstücke **3090/1 KG 80101 Haiming**

rund 998 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 180 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3090/2 KG 80101 Haiming**

rund 463 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3091/2 KG 80101 Haiming**

rund 3609 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shops

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Shop/Cafe (122 m²) und Geschäftslokal (53 m²)

sowie

rund 24 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Shop/Cafe (122 m²) und Geschäftslokal (53 m²)

weitere Grundstück **3093/1 KG 80101 Haiming**

rund 237 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3093/7 KG 80101 Haiming**

rund 1722 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 120 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3093/8 KG 80101 Haiming**

rund 261 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3296/2 KG 80101 Haiming**

rund 448 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3328/1 KG 80101 Haiming**

rund 419 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3329 KG 80101 Haiming**

rund 58 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **3337/5 KG 80101 Haiming**

rund 62 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **5589/14 KG 80101 Haiming**

rund 672 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke **5589/16 KG 80101 Haiming**

rund 1814 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **5589/17 KG 80101 Haiming**

rund 423 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke **5589/2 KG 80101 Haiming**

rund 6 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shops
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke **5589/9 KG 80101 Haiming**

rund 286 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 37 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **5691/5 KG 80101 Haiming**

rund 95 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstücke **5719/5 KG 80101 Haiming**

rund 3 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle mit Shops
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke **6599 KG 80101 Haiming**

rund 331 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und

Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

16. Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung der Arbeiten für die Betreuung und Pflege der öffentlichen Garten- und Grünanlagen Haiming und Schlierenzau.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der mit der Firma Norz-Tichoff abgeschlossene Vertrag betreffend die Arbeiten für die Betreuung der Grünraumpflege Haiming und Schlierenzau abgelaufen ist.

Die Firma Norz-Tichoff würde die Arbeiten zum selben Preis von € 24.500,-- inkl. MWSt. und den bisherigen Bedingungen übernehmen.

Der Gemeinderat hat einstimmig, der Vertragsverlängerung mit der Firma Norz-Tichoff betreffend die Arbeiten für die Betreuung der Grünraumpflege Haiming und Schlierenzau zum selben Preis und den bisherigen Bedingungen auf weitere drei Jahre zugestimmt.

17. Diskussion und Beschlussfassung zur Stellungnahme betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager für Raftingutensilien.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2018 , Pkt. 14 der Tagesordnung mehrheitlich beschlossen wurde, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager für Raftingutensilien durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Herrn Zoller Viktor wurden die vom Gemeinderat geforderten Bedingungen mitgeteilt. Herr Zoller Viktor hat mit E-Mail vom 31.10.2018 mitgeteilt, dass er die vom Gemeinderat geforderten Bedingungen nicht annimmt.

Aufgrund dieses E-Mails hat der Bürgermeister einen Einspruch gegen diese Flächenwidmungsänderung eingebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Beschluss vom 11.10.2018, Pkt. 14 der Tagesordnung betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5998/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lager für Raftingutensilien aufzuheben.

18. Beschlussfassung über die Angleichung der Widmungsgrenze an die neue Parzellierungsgrenze im Bereich der Gp.5916/1.

Das Ansuchen des Zoller Bernhard betreffend die Angleichung der Widmungsgrenze an die neue Parzellierungsgrenze im Bereich der Gp. 5916/1 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß

§ 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 12. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 202-2018-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 5916/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) ist **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **5916/1 KG 80101 Haiming**

rund 262 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

19. Beschlussfassung betreffend Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Holz- und Streunutzungsberechtigte (Teilfläche im Ausmaß von 420 m² im Bereich der Gp. 3211/17) der Gemeinde Haiming dieses Holz- und Streunutzungsrechtes zum Kauf angeboten hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Teilfläche des Holz- und Streunutzungsrechtes im Ausmaß von 420 m² aus der Gp. 3211/17 vom Holz- und Streunutzungsberechtigten um € 30,-- je m² anzukaufen.

20. Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Graböffnung und Grabschließung für die Friedhöfe im Gemeindegebiet Haiming.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das vorliegende Angebot der Firma Erdbewegungen Falkner, Gregor Falkner, 6465 Nassereith, Dormitz 376 für die Graböffnungsarbeiten für die Friedhöfe Haiming, Öztal-Bhf., Haimingerberg und Ochsegarten zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der ausgearbeiteten vorliegenden Vereinbarung mit der Firma Erdbewegungen Falkner, Gregor Falkner, 6465 Nassereith, Dormitz 376 zugestimmt.

21. Diskussion und Beschlussfassung über ein Flurbereinigungsverfahren in Ochsegarten - Wald.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung der Flurbereinigung Ochsegarten – Wald zur Kenntnis gebracht. Die betroffenen Grundeigentümer sind die

Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsen Garten, Pirchner Egon und die Phönix VertriebsGmbH.

Dabei kommt es, die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsen Garten betreffend, zu folgenden Änderungen:

Teilfläche 1 von Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten im Ausmaß von 353 m² zu Pirchner Egon

Teilfläche 2 von Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten im Ausmaß von 14 m² zu Pirchner Egon

Teilfläche 4 von Phönix VertriebsGmbH. und Pirchner Egon im Ausmaß von 51 m² zu Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten

Teilfläche 5 von Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten im Ausmaß von 839 m² zu Phönix VertriebsGmbH.

Teilfläche 6 von Phönix VertriebsGmbH. im Ausmaß von 21 m² zu Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten

Teilfläche 9 von Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten im Ausmaß von 10 m² zu Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten

Teilfläche 10 von Phönix VertriebsGmbH. im Ausmaß von 174 m² zu Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 353 m² wird in die Berechnung nicht miteinbezogen, da diese Fläche von Pirchner Egon immer als Wiese genutzt wurde und somit als Ersessen angesehen wird.

Für den Rest wird vereinbart € 15,-- je m² für das jeweilige Unterschiedsausmaß zu bezahlen.

Für die von der Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten erworbenen Flächen wird zusätzlich vereinbart, dass diese nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. zur Errichtung von landwirtschaftlichen Einrichtungen genutzt werden dürfen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen (wirtschaftlichen) Nutzung bzw. Widmung kommen so ist ein Aufpreis bis zu jenem Betrag zu bezahlen, den die Gemeinde Haiming für andere Gewerbeergründe verlangt.

Für Pirchner Egon ergibt sich ein Überhang von 11,5 m² gegenüber der Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten , somit hat die Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten an Pirchner Egon € 172,50 zu bezahlen.

Für Phönix VertriebsGmbH. ergibt sich ein Überhang von 618,5 m² gegenüber der Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten, somit hat die Phönix VertriebsGmbH. an die Gemeindegutsagrargem. Ochsen Garten € 9.277,50 zu bezahlen.

22. Anträge, Anfrage, Allfälliges

- a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2018, Punkt 4 der Tagesordnung beschlossen wurde, der Frau Nagele Dominic eine Teilfläche der Gp. 62/4 zu verpachten.

Er berichtet hiezu, dass diese Teilfläche ein Ausmaß von ca. 210 m² hat.

Der Gemeinderat hat dies zur Kenntnis genommen.

- b) Der Bürgermeister berichtet, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2018, Pkt. 13 der Tagesordnung beschlossen wurde, dem Grundl Günter nach erfolgter Flächenwidmungsänderung eine Teilfläche der Gp. 3479/3 im Ausmaß von ca. 465 m² sowie eine Teilfläche der Gp. 3524/1 im Ausmaß von ca. 123 m² um € 60,-- je m² (ohne Holz- und Streunutzungsrecht) zu verkaufen. Er berichtet, dass der Verkauf nicht an Grundl Günter sondern an dessen Tochter Grundl Claudia erfolgen soll. Das Holz- und Streunutzungsrecht erhält sie von ihrem Vater.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass nicht Grundl Günter wie irrtümlich beschlossen sondern seine Tochter Grundl Claudia obige Teilfläche kauft.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

- c) Beschlussfassung betreffend Tausch von Grundflächen im Bereich Winkling im Sinne des Tauschvertrages mit Mag. Elgar Schnegg und seiner Mutter Johanna Reich.**

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Tausch mit Mag. Elgar Schnegg und seiner Mutter Johanna Reich (im Sinne des vorliegenden Tauschvertrages) zugestimmt. Mag. Elgar Schnegg und Johanna Reich überlassen aus der Gp. 2927/118 das Trennstück 35 im Ausmaß von 1 m² an das Öffentliche Gut, welches mit der Gp. 6638 vereinigt wird. Die Gemeinde Haiming überlässt dem Mag. Elgar Schnegg und der Johanna Reich aus der Gp. 2927/119 das Trennstück 34 im Ausmaß von 1 m², welches mit der Gp. 2927/118 vereinigt wird.

- d) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Herbert Stigger wohnhaft in Haiming, Siedlungsstraße 40 c um mietweise Überlassung eines Tiefgaragenabstellplatzes in der Tiefgarage im Gemeindezentrum für drei Monate zur Kenntnis. Er schlägt vor, dass in Zukunft dem Gemeindevorstand die Vergabe der Tiefgaragenabstellplätze übertragen werden soll.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung betreffend Vergabe eines Tiefgaragenabstellplatzes im Gemeindezentrum an Herrn Stigger Herbert und Übertragung der Vergabe von Tiefgaragenabstellplätzen im Gemeindezentrum an den Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Herbert Stigger einen Tiefgaragenabstellplatz im Gemeindezentrum für drei Monate zu vermieten sowie dem Gemeindevorstand die Vergabe von Tiefgaragenabstellplätze zu übertragen.